

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg-Schwerin

### Jahrgang 1927

---

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 24. August 1927.

---

#### Inhalt:

##### I. Bekanntmachungen:

- 176) Aufwertung von Hypotheken und Grundschulden;
- 177) Kirchenlagge;
- 178) Kirche und Bodenreform;
- 179) Einzelfelche;
- 180) Liturgische Konferenz Niedersachsens;
- 181) Dritte Tagung für deutsche Orgelfunst;
- 182) Evangelische Bücherei für Mecklenburg;
- 183) Tagung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus;
- 184) 185) Geschenke.

##### II. Personalien: 186); 187); 188); 189).

---

## I. Bekanntmachungen.

176) G.-Nr. I. 3210.

### Aufwertung von Hypotheken und Grundschulden.

Das Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 hat durch das Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten vom 9. Juli 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 171) einige Änderungen und Ergänzungen erfahren, die auch für die Verwalter kirchlicher Vermögen von Bedeutung sind.

I. Nach dem Aufwertungsgesetz begann die Verzinsung von Hypotheken und Grundschulden, die infolge Aufwertung kraft Rückwirkung wieder eingetragen werden, erst mit dem Beginn des auf die Wiedereintragung folgenden Kalendervierteljahres. Die Tragweite dieser Bestimmung war bestritten. Nach dem neuen Gesetz beginnt die Verzinsung des Aufwertungsbetrages der Hypothek oder Grundschuld wie auch der persönlichen Forderung ohne Rücksicht darauf, ob und wann die Wiedereintragung erfolgt ist, spätestens mit dem 1. April 1926. Zinsen, die für einen früheren Zeitraum gezahlt sind, können auch dann nicht zurückgefordert werden, wenn die Leistung unter Vorbehalt bewirkt ist. Die etwa rückständigen Zinsen können jedoch nicht sofort beansprucht werden, vielmehr ist der Eigentümer oder der Schuldner berechtigt, sie je zur Hälfte an den beiden nächsten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Zinsterminen mit den an diesen Terminen fälligen Zinsen zu entrichten.

II. Nach § 4 des Aufwertungsgesetzes dürfen Hypotheken nicht höher aufgewertet werden als die durch sie gesicherten Forderungen. Wenn demnach auf Grund des § 15 die der Hypothek zugrunde liegende persönliche Forderung auf weniger als 25 vom Hundert des Goldmarkbetrages aufgewertet ist, so findet diese geringere Aufwertung ohne weiteres auch auf die Hypothek Anwendung, auch wenn für diese die Voraussetzungen des § 15 nicht gegeben sind. Für diesen Fall ist durch das neue Gesetz dem Hypothekengläubiger das Recht eingeräumt, beim Grundbuchamt die Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld zu beantragen. Mit der Eintragung der Grundschuld erlischt die persönliche Forderung in Höhe des eingetragenen Aufwertungsbetrages, und der Gläubiger erhält eine Grundschuld, welche auf 25 % aufgewertet wird, soweit nicht etwa dem Eigentümer die Härtevorschriften des Aufwertungsgesetzes gegenüber der Grundschuld zur Seite stehen.

III. Restkaufgeldforderungen, die im Jahre 1921 begründet sind, können in Abweichung von dem dritten Absatz des § 10 des Aufwertungsgesetzes auf über 100 % des Goldmarkbetrages aufgewertet werden, und zwar bei Begründung in den ersten drei Quartalen 1921 auf das Vierfache, in dem letzten Quartal auf das Sechsfache des Goldmarkbetrages. Der Antrag auf erhöhte Aufwertung muß bis zum 1. Oktober 1927 bei der Aufwertungsstelle gestellt werden.

IV. Weist der Gläubiger nach, daß ohne sein Verschulden die Anmeldung des Anspruchs auf Aufwertung der durch Hypothek gesicherten Forderung gemäß § 16 des Aufwertungsgesetzes bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle unterblieben ist, so ist auf Antrag von der Aufwertungsstelle die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn der Gläubiger die Anmeldung der Forderung bis zum 1. Oktober 1927 nachholt. Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung sind die Rechtsmittel des § 74 des Aufwertungsgesetzes zulässig.

V. Vergleiche aus der Zeit nach dem 14. Juli 1925, die lediglich den Streit oder die Ungewißheit über den Beginn der Verzinsung oder über eine der sonstigen in dem neuen Gesetz bezeichneten Rechtsverhältnisse betreffen, stehen der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen. Dasselbe gilt für rechtskräftige Entscheidungen, die auf Grund des Aufwertungsgesetzes ergangen sind.

Schwerin, den 13. August 1927.

**Der Oberkirchenrat.**

L e m d e

177) G.-Nr. I. 3159.

### **Kirchenflagge.**

Nachdem der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß sich für eine Kirchenbundesflagge entschieden hat, die ein violettes Kreuz auf weißem Grunde zeigt, hat die Landessynode in ihrer letzten Tagung beschlossen, daß, wenn eine Kirchengemeinde eine besondere Kirchenflagge gebrauchen will, sie die von dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß angenommene Kirchenbundesflagge zu wählen hat, daß ihr daneben aber auch die Verwendung der Reichs- oder Landesflagge frei bleibt.

Über die Beschaffenheit der Kirchenflagge ist aus der angeschlossenen Anweisung das Nähere zu ersehen.

Um auch bei Trauerhissungen ein möglichst einheitliches Verfahren herbeizuführen, ist dem Deutschen Evangelischen Kirchengauschuß von sachverständiger Seite folgender Vorschlag gemacht worden:

„Bei Trauerhissung wird die Flagge mit einem Trauerflor versehen, der in seiner ganzen Stoffbreite (etwa 50—60 cm) verwendet wird.

Die Befestigung geschieht auf folgende Weise: Der Trauerflor wird oben zu einer breiten doppelseitigen Schleife zusammengelegt und in sich befestigt. Durch ein an der Schleife festgenähtes Band wird dann der Trauerflor zwischen Knopf und Flaggentuch an die die Flagge haltende Stange geknüpft.

Bei aufrecht stehenden Flaggen soll der Trauerflor an jeder Seite mit doppelter Schleife und doppelt herunterfallend angebracht werden, und zwar so, daß beide Enden des Florz ungefähr so lang wie das Flaggentuch sind.

Bei wagerechten Flaggenstangen kommt nur eine Schleife, doppelt herunterfallend, in Frage, die in gleicher Form zu befestigen ist. Auch bei verlängerten Flaggen für Türme wird ein Flor in Länge der Normalflagge (Länge gleich doppelter Breite) anzubringen sein.“

Die Kirchenflagge kann außer von den Fahnenfabriken auch durch den Evangelischen Preßverband für Deutschland (E. V.), Berlin-Steglitz, Behmestr. 8, Beschaffungsstelle für Kirchenfahnen, bezogen werden.

Schwerin, den 8. August 1927.

### Der Oberkirchenrat.

Lemke

178) G.-Nr. I. 3295.

### Kirche und Bodenreform.

Zur Frage der Stellung der Kirche zur Bodenreform haben Oberkirchenrat und Synodalausschuß in ihrer gemeinsamen Sitzung am 18. August d. J. die Entschliekung des Verbandes Mecklb. Haus- und Grundbesitzervereine wie folgt beantwortet:

Oberkirchenrat und Synodalausschuß bedauern, daß die Begrüßungsreden ihrer Vertreter in der Versammlung der Bodenreformer zu Schwerin am 19. April dieses Jahres in einem Sinne verstanden worden sind, welcher weder der Absicht der Redner, noch den Anschauungen der Kirche entspricht. Die Landessynode insbesondere hat in Würdigung der schwer auf unserm Volk lastenden Wohnungsnot bereits am 19. Juni vorigen Jahres eine Entschliekung gefaßt, durch welche sie den Erlaß eines Reichsheimstättengesetzes zwecks Hebung dieser Not befürwortet. Die Vertreter der Kirche konnten deshalb auch in der Schweriner Versammlung die auf das gleiche Ziel der Hebung der Wohnungsnot gerichteten Bestrebungen der Bodenreformer begrüßen, ohne damit zugleich mit aller einzelnen Maßnahmen, welche von den Bodenreformern geplant werden, sich einverstanden zu erklären. Die Kirche kann zu der Frage der Bodenreform, wie zu allen wirtschaftspolitischen Fragen, nur insoweit Stellung nehmen, als sie der Beurteilung nach den Maßstäben der christlichen Ethik unterliegen. Sie konnte es deshalb mit Freuden begrüßen, daß der Verband deutscher Bodenreformer die Mitwirkung der Kirche zu seiner Tagung gewünscht

hat, indem sie daraus folgerte, daß auch der Verband die Grundsätze christlicher Ethik nicht unbeachtet lassen will.

Schwerin, den 18. August 1927.

Der Oberkirchenrat.

gez. Behm.

Der Synodalausschuß.

gez. Langfeld.

Schwerin, den 20. August 1927.

Der Oberkirchenrat.

Lemke

179) G.-Nr. I. 3277.

### Einzelkelche.

Für Abendmahlsfeiern mit Einzelkelch werden die hier abgebildeten Muster zugelassen.

I. Nr. 32403.



verfilbert oxydiert: 5,60 RM; mit  
Vergoldung: 6,40 RM.

poliert: 6,00 RM; mit Ver-  
goldung: 6,80 RM.

Höhe: 12,5 cm; Inhalt: 0,05 l.

II. Nr. 32407.



verfilbert oxydiert mit Ver-  
goldung: 6,80 RM.

Höhe: 10 cm; Inhalt: 0,05 l.

Der Oberkirchenrat wird die Bekanntgabe weiterer geeigneter Muster folgen lassen, auch die Angabe der Preise für einfachste Ausstattung der obigen Formen in reinem Zinn. Die vorstehend wiedergegebenen Formen sind die heute gebräuchlichsten und werden hergestellt von der Württembergischen Metallwarenfabrik in Geislingen-Stuttgart. Wie die Vereinigung der Juweliere, Gold- und Silberschmiede beider Mecklenburg mitteilt, können jedoch die Kelche ohne Preiszuschlag auch von jedem einheimischen Juwelier bezogen werden.

Schwerin, den 19. August 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

180) G.-Nr. I. 3243.

**Liturgische Konferenz Niedersachsens.**

Einladung zur 2. Tagung vom 1. bis 4. Oktober 1927  
in Schwerin i. M.

Die Tagung wird sich, wie folgt, gestalten:

**Sonnabend, den 1. Oktober:**

Anreisetag.

7 $\frac{1}{2}$  Uhr: Vesper in der St.-Pauls-Kirche.

8 $\frac{1}{2}$  Uhr: Gemeindeabend in der Schellkirche. Propst Köhn (Garwitz): „Die Bedeutung der kirchlichen Sitte für die christliche Sittlichkeit.“ — Vorträge der Kirchenchöre.

**Sonntag, den 2. Oktober:**

10 Uhr: Gottesdienste in allen Kirchen.

1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen in Paulshöhe (im Schloßpark; auch mit der Straßenbahn zu erreichen). Preis etwa 2,— M.

3 Uhr: Nachmittagsfeier für sämtliche Schweriner Gemeinden in Paulshöhe. Im Garten (bei ungünstiger Witterung im Saal) vollstündliche Behandlung des Themas: „Geistliches Volkslied und evangelischer Choral.“ Domorganist Professor Stahl (Lübeck). Frauenchor unter Leitung von Gesanglehrer Linnemann (Oldenburg).

6 $\frac{1}{2}$  Uhr: Vesper im Dom.

9 Uhr: Geselliges Beisammensein mit Aussprache im Kasino-Restaurant, Pfaffenstraße 3. (Kleiner Saal.)

**Montag, den 3. Oktober:**

9 Uhr: Mette in der Schellkirche.

10 Uhr: I. Hauptvortrag in der Domsakristei: „Gehalt und Form der lutherischen Abendmahlsfeier.“ Professor D. Sommerlath (Leipzig). — Besprechung.

1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Zentral-Hotel, Wismarsche Straße 91. Preis etwa 1,60 M.

3 $\frac{1}{2}$  Uhr: Praktische Einführung und Übungen für Pfarrer, Organisten, Chorleiter, Chöre und Gemeindeglieder im Dom: Musikdirektor Koch, Leipzig (Institut für Kirchenmusik am Konservatorium). Organist Dr. Wiffig, Oldenburg i. O. Mitwirkung eines Chores.

8 Uhr: Kirchenmusikalische Feierstunde in der St.-Pauls-Kirche: „Das Sakrament des Altars.“ Oratorium für Soli (Sopran, Alt, Baß), Gemischten Chor, Streichorchester und Orgel, von Adolf Brümers, op. 51. Leitung: Landeskirchenmusikdirektor Emge, Schwerin.

**Dienstag, den 4. Oktober:**

9 Uhr: Mette in der Schloßkirche.

10 Uhr: II. Hauptvortrag in der Domsakristei: „Neubegründung der Kirchlichkeit.“ Generalsuperintendent D. Dibelius, Berlin. Besprechung.

1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Zentral-Hotel, Wismarsche Straße 91. Preis etwa 1,60 M.

3 Uhr: Versammlung von Vertretern verschiedener deutscher liturgischer Arbeitsgemeinschaften im Konfirmandensaal, Schellstraße 36.

3½ Uhr: Ebendasselbst: Vorstandsz- und Mitgliederversammlung. Kurzer Jahres- und Kassenbericht. „Neue Aufgaben.“

5 Uhr: Vesper mit Ansprache in der St.-Pauls-Kirche.

(Der Schluß erfolgt so zeitig, daß die Abendzüge nach allen Richtungen hin bequem erreicht werden können.)

Das Tagungsheft, das außer grundsätzlichen Erwägungen die Gottesdienstordnungen der Tagung mit einem ausführlichen, für den praktischen Gebrauch zusammengestellten Notenanhang enthält, wird Anfang September im Verlage von C. Bertelsmann in Gütersloh erscheinen.

Die Anmeldung erfolgt durch Einsendung der Tagungsgebühr von 5 RM auf das Postscheckkonto der Landeskirchenkasse Schwerin, Postscheckamt Hamburg Nr. 35 682 (drei—fünf—sechs—acht—zwei). Um genaue Zweckangabe wird gebeten.

Wenn auf der Anmeldung nichts anderes vermerkt wird, so wird die Teilnahme an den gemeinsamen Mahlzeiten vorausgesetzt. Ein gemeinsamer Abendtisch ist nicht bestellt; empfohlen wird hierfür Dabelsteins Restaurant, Salzstraße 4.

Alle diejenigen, welche ein Freiquartier begehren, mögen dies unter Anfügung einer frankierten Postkarte bis zum 15. September Herrn Landeskirchen-Musikdirektor Emge, Schwerin, An der Paulskirche 20, mitteilen. Ebenso empfiehlt es sich, Hotelquartier sehr zeitig zu beschaffen. Für Unterkunft wird auch empfehlend hingewiesen auf das Christliche Hospiz, Anastasiastraße 3.

Das Geschäftszimmer befindet sich im Hause Anastasiastraße 3 (Christlicher Verein für junge Männer). Dorthin kann auch die Post gesandt werden.

Schwerin, den 17. August 1927.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

181) G.-Nr. I. 3240.

### Die dritte Tagung für deutsche Orgelkunst

soll vom 2. bis 7. Oktober d. J. in Freiberg i. S. stattfinden. Sie hat sich zur Aufgabe gestellt, die Ergebnisse der früheren Orgeltagungen (Hamburg—Lübeck 1925 und Freiburg i. Br. 1926) vor allem nach der praktischen Seite hin weiter zu führen. Sie möchte klärend wirken nach zwei Seiten hin:

1. Aus welcher Geisteslage der Gegenwart heraus kommt die ganze Orgelbewegung? Welche Anforderungen sind an die Orgel als Kultinstrument zu stellen? Welche liturgische Aufgabe fällt ihr zu? (Liturgische Sektion.)

2. Welchen Orgeltyp müssen wir fordern, um die Orgelliteratur alter und neuer Zeit stilgemäß aufführen zu können? Wie wirken sich die einzelnen Orgeltypen bei der Wiedergabe der Orgelwerke stilistisch aus? (Musikgeschichtliche Sektion.)

3. Nach welchen Richtlinien soll der Orgelbau der Gegenwart arbeiten? (Sektion für Orgelbau.)

Die Leitung der liturgischen Sektion hat Professor Dr. Emend (Münster) übernommen, die der musikgeschichtlichen Sektion Universitätsprofessor Dr. Theodor Kroyer (Leipzig), und die der Sektion für Orgelbau Kirchenmusikdirektor Prof. Biehle (Bauzen). Angesehene Fachleute sind als Referenten gewonnen worden.

Die auf der Tagung zu behandelnden Fragen sollen ihre Beleuchtung finden durch Vorführung der in Freiberg und Dresden zur Verfügung stehenden und gut erhaltenen Silbermann-Orgeln. Besondere Konzerte werden auf der Freiburger Domorgel darbieten Günther Ramin (Leipzig), Professor Heitmann (Berlin), Professor Franz Schütz (Wien).

Außerdem sollen Morgenfeiern stattfinden, in denen die Orgelmusik in liturgischer Einordnung gezeigt werden soll.

Anmeldungen an Herrn Kirchenmusikdirektor Jähning in Hilbersdorf = Muldenhütten (Sa.).

Der Oberkirchenrat ersucht, von dieser Veranstaltung den dafür interessierten Herren Organisten Kenntnis zu geben.

Schwerin, den 16. August 1927.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

182) G.-Nr. I. 3119.

### **Evangelische Bücherei für Mecklenburg.**

Die Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg hat ihre Fachbücherei zu einer Evangelischen Bücherei für Mecklenburg erweitert und einen Katalog dieser Bücherei herausgegeben. Der Katalog umfaßt etwa 900 Nummern, die nach folgenden Stichworten geordnet sind: Uberglaube, Alkoholmißbrauch, Andachts- und Predigtbücher, Apologetik, Äußere Mission, Bibel, Ehe, Erzählungen, Erziehung, Familie, Frauenleben, Gebet, Gemeinschaftsbewegung, Geschlechtsleben, Glaubensleben, Gott und Mensch, Heimat und Volkstum, Innere Mission, Jesus Christus, Juden, Jugend, Katholizismus, Kirche und Gemeinde, Konfirmation, Krankenpflege und Seelsorge, Kunst, Lebensbilder, Mannesleben, Reformation, Sakramente, Seelsorge, Sekte, Sittliches Leben, Sonn- und Festtage, Staatsleben, Tod und Jenseits, Weltanschauungskampf der Gegenwart, Welt- und Lebenskunde, Wirtschaftskampf der Gegenwart. Außerdem stehen 34 Zeitungen und Zeitschriften zur Verfügung.

Die Evangelische Bücherei für Mecklenburg soll nicht nur den Pastoren zur schnellen Orientierung zugute kommen, sondern auch den Nichttheologen, besonders den Kirchenältesten und anderen in der kirchlichen Arbeit stehenden Personen dienen, um sie noch fähiger zu machen, an den großen Fragen und Bewegungen des kirchlichen Lebens der Gegenwart Anteil zu nehmen. So darf die Evangelische Bücherei als ein unentbehrliches Hilfsmittel der Gemeindegearbeit angesehen werden. Aus diesem Grunde gehört der Katalog der Bücherei in jeden Kirchengemeinderat. So wird er denn auch, falls an die Geschäftsstelle für Volksmission keine gegenteilige Mitteilung bis zum 15. September ergeht, jeder Gemeinde zugesandt werden. Der Katalog kostet 50 Pfg. Eine Zahlkarte ist ihm beigegeben. Mehrbestellungen sind an die Geschäftsstelle für Volksmission zu richten.

Die Leihgebühr beträgt für jede kleinere Schrift (bis 100 S.) 5 Pfg., für jedes Buch (über 100 S.) 10 Pfg., für einen Jahrgang Zeitschriften 20 Pfg. Außerdem wird das Porto berechnet. Die Leihfrist läuft für kleinere Schriften zwei Wochen, für Bücher und Zeitschriften vier Wochen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten des Entleihers. Es können bis 10 kleinere Schriften und bis 5 Bücher auf einmal entliehen werden.

Nachträge zum Katalog sollen im Kirchlichen Amtsblatt, im Kirchen- und Zeitblatt und im Kirchenältesten veröffentlicht werden.

### Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg.

183) G.-Nr. I. 3201.

#### Tagung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus.

Vom 31. 8. bis 4. 9. d. Js. findet in Dresden die Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus in Verbindung mit je einer Konferenz für Trinkerfürsorge, für gärungslose Früchteverwertung und für Verkehrsmitteln und einer Tagung des Trinkerheilstättenverbandes statt. Auskünfte aller Art und Tagungspläne werden vermittelt durch die Geschäftsstelle: Berlin-Dahlem, Werderstraße 16.

Schwerin, den 13. August 1927.

184) G.-Nr. III. 3582.

#### Geschenke.

Zum Gedächtnis an die heimgegangene Frau Großherzogin Marie ist von deren Kindern und Kindeskindern für die Kirche zu Pinnow eine Orgel gestiftet, welche am 7. Sonntage nach Trinitatis, 31. Juli, geweiht ist.

Schwerin, den 6. August 1927.

185) G.-Nr. III. 3572.

Der St.-Marien-Gemeinde zu Waren wurde durch Schwester Marie Ludorf ein Harmonium für die Bibelfstunden und von anderer Seite wurden zwei Leuchter zur Verwendung bei Krankenkommunionen geschenkt.

Schwerin, den 6. August 1927.

## II. Personalien.

186) G.-Nr. III. 3656.

Der Pastor Frihsche zu Stuer ist am 9. August d. Js. heimgeschieden.

Schwerin, den 15. August 1927.

187) G.-Nr. III. 3697.

Nachdem der Pastor Frihsche zu Stuer verstorben ist, wird die Pfarre zu Stuer zum 1. April 1928 wieder zu besetzen sein. Bewerbungen sind an den Patron der Kirche zu Stuer, Herrn von Flotow auf Stuer-Worwerk bei Stuer, zu richten.

Schwerin, den 16. August 1927.

188) G.-Nr. II. 2815.

Dem Pastor lic. Holz ist die Solitärpräsentation für die Pfarre Gammeltn verliehen. Er ist am 31. Juli d. Js. in sein Amt eingeführt.

Schwerin, den 1. August 1927.

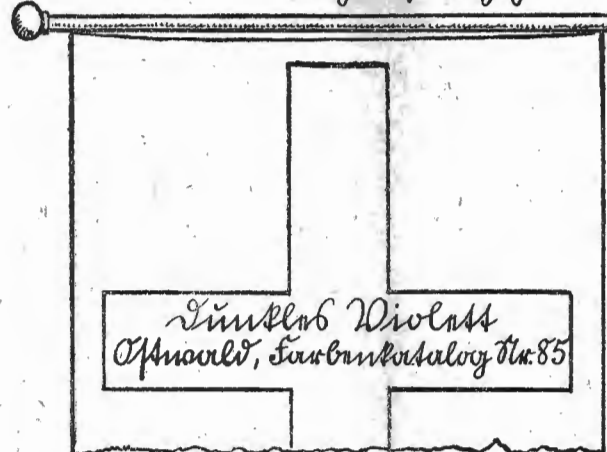
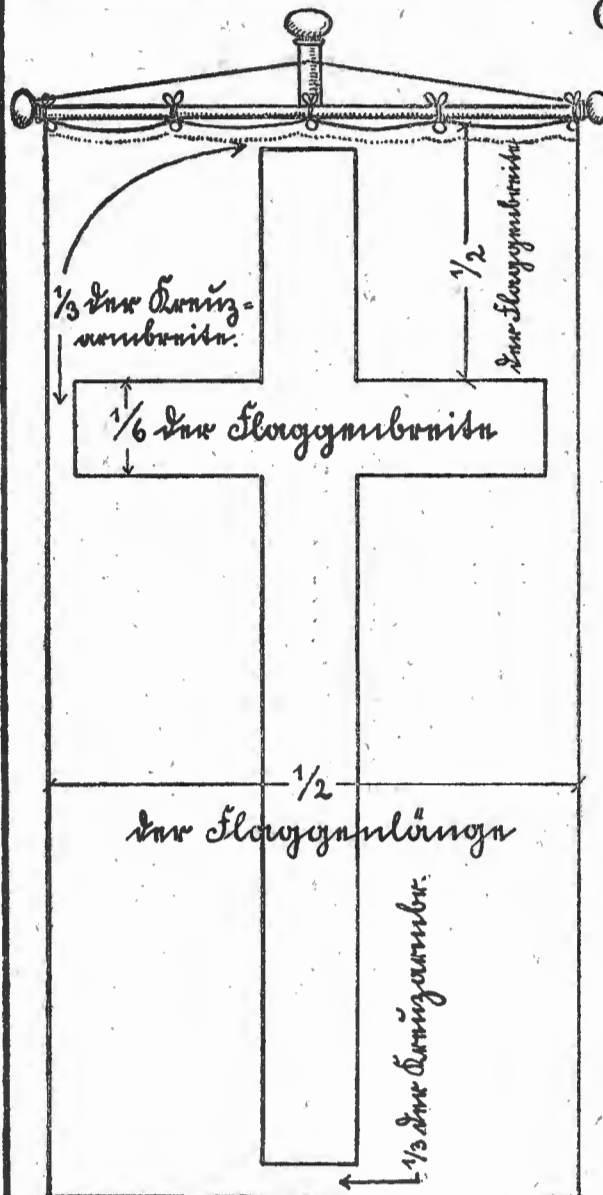
189) G.-Nr. III. 3526.

Der cand. Martin Winter ist am 29. v. Mts. kirchenordnungsmäßig ordiniert worden.

Schwerin, den 1. August 1927.



Anweisung für die Herstellung  
der Kirchenflaggen.



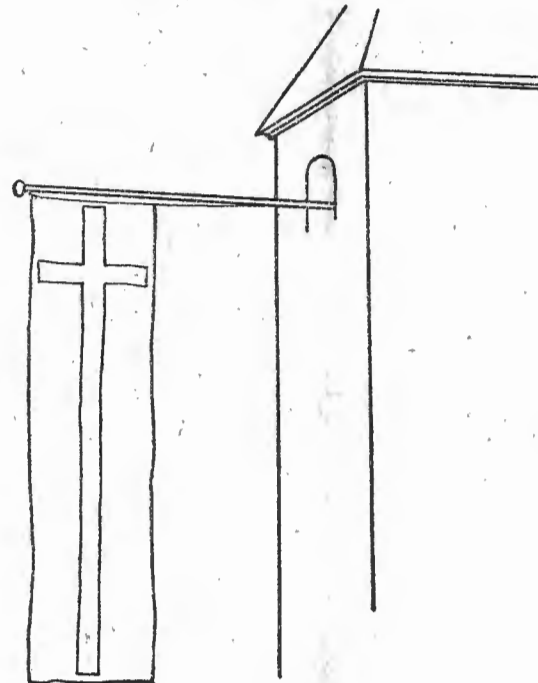
Eine neuartige Flaggen-  
stange.



Zwei der Öfen rufen sich nach der  
Flaggenbreite. Abstand 50-60 cm.

Die Flaggen sind aus reinwollenem Marine-Schiffs-  
flaggentuch herzustellen. Fadendichte auf 2 Zentimeter: 28  
in der Kette, 30 im Schuß. Gewicht des Quadratmeters:  
140-150 Gramm. Das violette Kreuz ist aufzudecken  
(nicht aufzunähen). Das Violett soll der Farbe Nr. 85 in  
Ostwalds Farbenatlas möglichst genau entsprechen (nicht  
heller). Die Farbe muß intensiv, gleichmäßig und durchaus  
wasch- und lichtecht sein. Die Prüfung der Wasch- und  
Lichtechtheit geschieht nach den Vorschriften der Reichs-  
Marineleitung.

Bis zu einer Breite von 2 Meter sollen die Flaggen  
ohne Nacht sein. Bei größerer Breite ist die Nacht möglichst  
in die Mitte zu setzen. Am Stocklied muß ein 5 bis 6 Zenti-  
meter breiter Besatzstreifen aufgesetzt werden. Die Stocklied-  
ecken sind zu verdoppeln. Flaggenstange: weiß. Das Ver-  
hältnis des Flaggentuches: „doppelt so lang als  
breit“ ist durchweg beizubehalten. Nur bei Turmflaggen  
ist eine Verlängerung des Flaggentuches zulässig. Jedoch darf  
nur der untere Teil der Flagge (mit dem unteren Kreuzarm)  
verlängert werden. Der obere Teil, einschließlich des Quer-  
armes, bleibt in seinen Verhältnissen unverändert. Der untere  
verlängerte Teil des Kreuzes muß dann wieder bis auf  
ein Drittel der Kreuzarmbreite an den unteren Flaggenrand  
herangeführt werden. (Siehe nebenstehende Zeichnung.)



Eine neuartige  
Flaggen-  
stange

Verlängerung des Flaggenstänges f. Turm

Die Beschaffungsstelle für Kirchenfahnen des "Evangelischen Pressverband für Deutschland" bietet Kirchenfahnen in vor-schriftsmäßiger Ausführung in folgenden Größen an:

|                                       |               |     |        |
|---------------------------------------|---------------|-----|--------|
| <u>für Gemeinde- und Pfarrhäuser:</u> | 0,75 X 1,50 m | = M | 6,--   |
|                                       | 1 X 2 m       | = M | 10,--  |
|                                       | 1,25 X 2,50 m | = M | 15,50  |
|                                       | 1,50 X 3 m    | = M | 17,35  |
|                                       | 2 X 4 m       | = M | 30,80  |
|                                       | 2,50 X 5 m    | = M | 48,--  |
| <u>für Kirchtürme:</u>                | 2 X 6 m       | = M | 56,40  |
|                                       | 2 X 7 m       | = M | 65,80  |
|                                       | 2,50 X 7 m    | = M | 82,--  |
|                                       | 2 X 8 m       | = M | 75,20  |
|                                       | 2,50 X 8 m    | = M | 94,--  |
|                                       | 2 X 10 m      | = M | 94,--  |
|                                       | 2,50 X 10 m   | = M | 117,50 |
|                                       | 3 X 12 m      | = M | 169,20 |

für aufrechtstehende Fahnen (Banner) oben mit Querstab beträgt Zuschlag zu obigen Preisen M 5,-- bis M 6,-- je nach Breite der Fahne.

Trägbanner die evang. Kirchenfahne darstellend, in doppelter Stoff-lage mit Zwischenfutter, unten Goldfransen, oben Schlaufen zum Durch-ziehen des Querstabes, Kreuz beiderseitig appliziert, Größe 90 X 130 cm:

- a) Grundstoff beiderseitig echte Fahnenripsseide... M 150,--
- b) Grundstoff beiderseitig feiner Wollrips..... M 80,--
- c) in einfacherer Ausführung..... M 45,--

Zubehörteile.

Stangenspitzen (am oberen Ende der Stange anzubringen)

|  |                   |
|--|-------------------|
| <u>mit goldgelber Oelfarbe gestr.:</u> | <u>vergoldet:</u> |
| 20 cm hoch..... M 1,50                 | M 4,--            |
| 30 cm hoch..... M 2,50                 | M 5,50            |

Fahnenquasten (weiß-lila)

|                        |
|------------------------|
| 20 cm lang..... M 1,50 |
| 30 cm lang..... M 2,25 |

zuzüglich Porto und Versandkosten sofort lieferbar durch:

Beschaffungsstelle für Kirchenfahnen, Berlin-Steglitz, Beymestr. 8

Tel.: Steglitz 7000, 7001, 3808, 3809